

Bekanntmachungen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 „Wohngebiet an der Hohlmühlleite“

Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 31.01.2024 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 33 „Wohngebiet an der Hohlmühlleite“ beschlossen hat (Feststellungsbeschluss).

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 12.03.2024 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit

den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Die Unterlagen werden zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

Bekanntmachung

im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

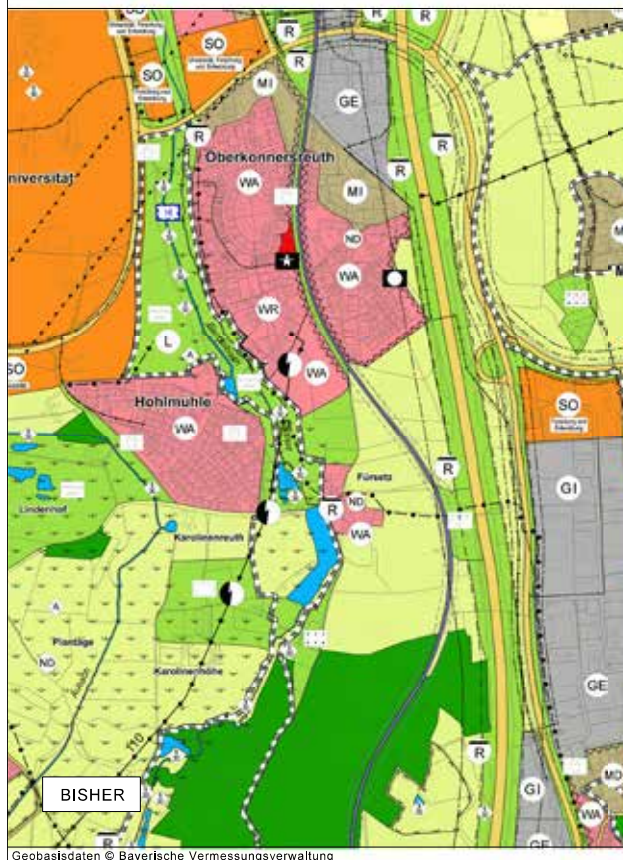
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bayreuth, den 05.04.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



ÄNDERUNG NR. 33 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung